2026 CAMPUS TAGE

10 Jahre DSGVO

Und jetzt?
Gemeinsam weiterdenken!

Überblick Regelungen – Wo stehen wir nach 10 Jahren?

Conrad S. Conrad

www.dsn-group.de

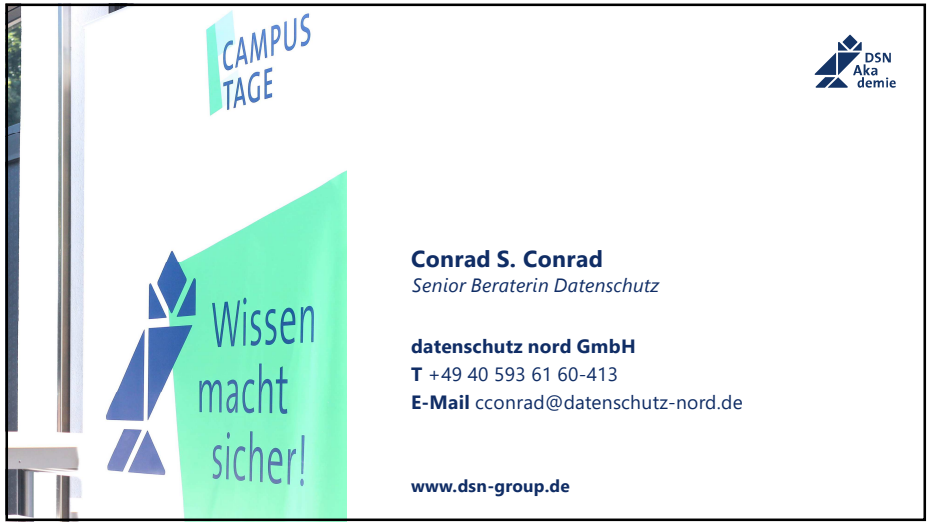

Conrad S. Conrad
Senior Beraterin Datenschutz

datenschutz nord GmbH
T +49 40 593 61 60-413
E-Mail cconrad@datenschutz-nord.de

www.dsn-group.de

Agenda

1. Das Datenschutzrecht: Erlaubnisvorbehalt
2. Alte Rechtsgrundlagen („früher“)
3. Aktuelle Rechtsgrundlagen („heute“)
4. Ausblick: Digitaler Omnibus und Visionen („morgen“)

1. Das Datenschutzrecht

Erlaubnisvorbehalt

Warum ist Datenschutz wichtig?

Das Datenschutzrecht regelt, **für welche Zwecke** und **in welchem Umfang** personenbezogene Daten eines anderen verarbeitet werden dürfen!

GRUNDSATZ
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Datenschutz = **„Spielregeln" der Datenverarbeitung**

Art. 2 Abs. 1 GG

Warum ist Datenschutz wichtig?

Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG

„Jeder Einzelne ist befugt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."

Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983

Schutz personenbezogener Daten
Art. 8 Charta der Grundrechte der EU

2. Alte Rechtsgrundlagen

§ 4 BDSG – alte Fassung

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist **grundsätzlich verboten!**

Es sei denn:

- sie wird von einer **Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet** oder
- es liegt eine **Einwilligung** der betroffenen Person vor.

§§ BDSG alte Fassung

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

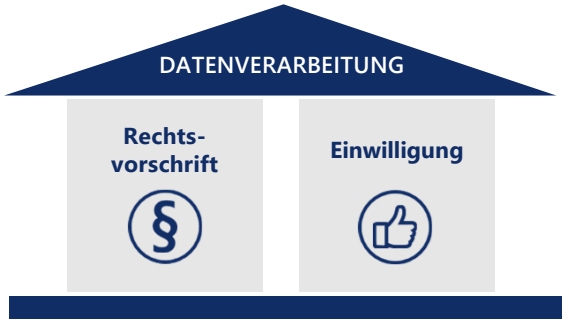

§§ BDSG alte Fassung

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

3. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist **grundsätzlich verboten!**

Es sei denn:

- sie wird von einer **Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet** oder
- es liegt eine **Einwilligung** der betroffenen Person vor.

Art. 6 DSGVO, § 26 BDSG

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

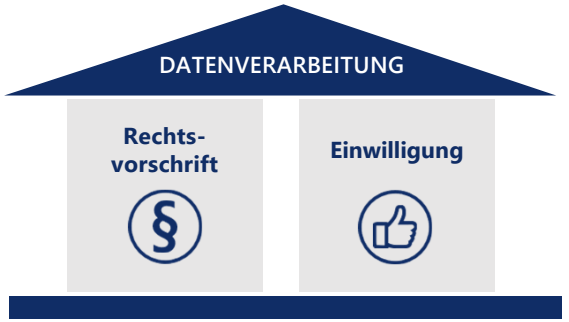

Art. 6 DSGVO, § 26 BDSG

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Rechtsvorschrift

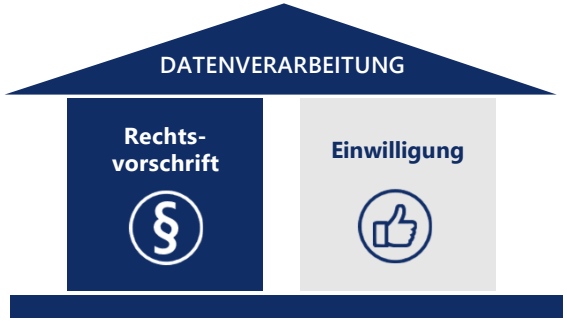

Art. 6 DSGVO

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Rechtsvorschrift

§ 26 Abs. 1 BDSG

Durchführung des Arbeitsvertrages

Was dient der **Zweckbestimmung** im Arbeitsverhältnis?

Erfüllung **arbeitsvertraglicher Pflichten**	Wahrnehmung **arbeitsvertraglicher Rechte**	Erfüllung **gesetzlicher Pflichten**
Gehaltszahlung	Zeiterfassung	Meldungen an Krankenkasse, Finanzamt und Rententräger
	Personalplanung	
	Personalentwicklung	

Art. 6 Abs. 1 lit. a, 7 DSGVO

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Einwilligung

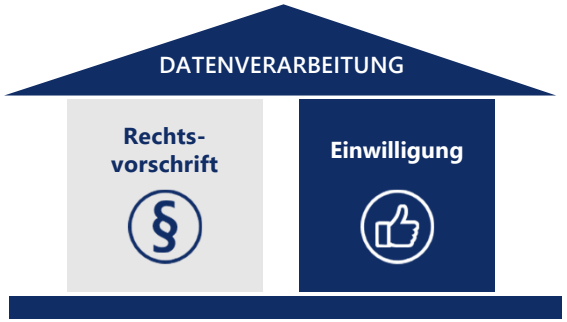

Gegenüberstellung

Unterschiede / Abweichungen

Gegenüberstellung

Frage:
Was ist der Unterschied zwischen den „alten" (vor 2016) und den „neuen"(heute) Rechtsgrundlagen aus dem Datenschutzrecht?

→ **Eine Übersicht anhand des Beispiels: Verarbeitung zur „Vertragserfüllung"**

Gegenüberstellung

BEISPIELE für Unternehmen

§ 28 Abs. 1 Zif. 1 BDSG a.F.	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS
Wortlaut: *„(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,* *1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist."*	Wortlaut: *„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:* *b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;"*

Was fällt auf?

Gegenüberstellung

BEISPIELE für Unternehmen

§ 28 Abs. 1 Zif. 1 BDSG a.F.	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS
Wortlaut: *„(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,* *1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist."*	Wortlaut: *„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:* *b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;"*
->betrifft alle personenbezogenen Daten -> weiter Anwendungsbereich (rechtsgeschäftsähnlich)	-> betrifft nicht „besondere Kategorien" personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten etc.)

Gegenüberstellung (ausgewählte Probleme)

BEISPIELE für Unternehmen

BDSG a.F.	DSGVO
➔ Technischer Prozess auf Ebene des Wortlauts der Rechtsgrundlagen schaffte grds. Lücken ➔ Teilweise „weite" Rechtsgrundlagen („*rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis*") ➔ Teilweise „speziellere" Rechtsgrundlagen nachgerückt („Auskunfteien", „Scoring", „Marktforschung") ➔ Ungewöhnliche Struktur der Rechtsgrundlagen	➔ Sehr weiter Begriff der „Verarbeitung" ➔ DSGVO soll „technik-neutral" sein (ErwG. 15) ➔ Differenzierung zwischen „personenbezogenen Daten" und „besonderen Kategorien" pers.bezo. Daten (Art. 6 DSGVO vs. Art. 9 DSGVO) ➔ Unklares Verständnis von indirekter Wirkung des Art. 9 DSGVO (Was sind Gesundheitsdaten?) *[Pizzabestellung im Pflegeheim, Terminbuchung]* ➔ Regelungslücken in Art. 9 DSGVO (z.B. keine RGL zur „*Vertragserfüllung*")
	Dazu: In Deutschland: § 26 BDSG (noch weiterer Anwendungsbereich im „Beschäftigtenkontext")

4. Ausblick

Digitaler Omnibus und Visionen

Reform des „Datenschutzrechts“

Europäische Kommission

DE

Vertretung in Deutschland

Startseite | Über uns | Strategie und Prioritäten | Nachrichten und Veranstaltungen | Unternehmen und Finanzierung | In der EU leben, arbeiten und studieren

Home > Nachrichten und Veranstaltungen > Pressemitteilungen > Vereinfachung der Digitalgesetzgebung: Kommission legt Paket vor

Vereinfachung der Digitalgesetzgebung: Kommission legt Paket vor

PRESSEMITTEILUNG

19. November 2025 — Vertretung in Deutschland — Lesedauer: 5 Min

Unternehmen in der EU sollen weniger Zeit mit Verwaltungsarbeit verbringen und dafür mehr Zeit für Innovation und Skalierung haben. Das ist der Kern des Digitalpakets, das die Europäische Kommission vorgelegt hat. Es umfasst a) einen sogenannten „**Omnibus**“, mit dem die Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI), Cybersicherheit und Daten gestrafft werden, b) eine **Strategie für eine Datenunion** zur Erschließung hochwertiger Daten für KI und 3) die Einführung von **European Business Wallets**, dank derer Unternehmen mithilfe einer einzigen digitalen Identität weniger Verwaltungsaufwand haben werden und leichter grenzüberschreitend tätig sein können.

Hohes Einsparpotential

Die Vereinfachungen der Gesetzgebung sollen bis 2029 fünf Milliarden Euro Verwaltungskosten einsparen helfen, die business wallets sollen weitere Einsparungen von 150 Milliarden Euro für die Unternehmen bringen.

Europa hat alle nötigen Zutaten für den Erfolg

Quelle:
EU-Kommission
19.11.2025

Art. 6 DSGVO

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Rechtsvorschrift

Art. 6 DSGVO

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Rechtsvorschrift

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: KI-Training

Art. 9 Abs. 2 lit. k DSGVO (ENTWURF)	
Wortlaut: *„Die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen“.* [COM(2025) 837 final, 19.11.2025 (Digital-Omnibus-Verordnung), S. 79]	
-> Wohl nur „KI-Training“	

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: KI-Training

Art. 9 Abs. 2 lit. k DSGVO (ENTWURF)	Art. 9 Abs. 5 DSGVO (ENTWURF)
Wortlaut: *„Die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen“.* [COM(2025) 837 final, 19.11.2025 (Digital-Omnibus-Verordnung), S. 79]	Wortlaut: *„Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.“*
	-> Viele, kaum umsetzbare Ausnahmen!

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: KI generell

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (aktuell)	Art. 88c DSGVO (ENTWURF)
Wortlaut: *„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“*	Wortlaut: *„Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells im Interesse des Verantwortlichen erforderlich, so kann diese Verarbeitung gegebenenfalls aus berechtigtem Interesse im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, es sei denn, andere Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sehen ausdrücklich eine Einwilligung vor und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“*
	-> Unklar und im Ergebnis nicht umsetzbar

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: Webtracking

Art. 88a DSGVO (ENTWURF)
Wortlaut: *„Verarbeitung personenbezogener Daten in Endeinrichtungen natürlicher Personen“* *(3) Die Speicherung personenbezogener Daten oder der Zugriff auf bereits gespeicherte personenbezogene Daten in der Endeinrichtung einer natürlichen Person ohne Einwilligung und die anschließende Verarbeitung sind rechtmäßig, soweit sie für einen der folgenden Zwecke erforderlich sind:* *[...]* *c)Erstellung aggregierter Informationen über die Nutzung eines Online-Dienstes zur Messung der Zielgruppe eines solchen Dienstes, wenn sie von dem für diesen Online-Dienst Verantwortlichen ausschließlich für seine eigene Nutzung durchgeführt wird;* *d) Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit eines von dem Verantwortlichen bereitgestellten Dienstes, der von der betroffenen Person oder der für die Erbringung dieses Dienstes verwendeten Endeinrichtung verlangt wurde.“* [COM(2025) 837 final, 19.11.2025 (Digital-Omnibus-Verordnung)]
-> Weiter Anwendungsbereich („Messung der Zielgruppen“)?

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: Webtracking

Art. 88a DSGVO (ENTWURF)
Wortlaut: *„Verarbeitung personenbezogener Daten in Endeinrichtungen natürlicher Personen“* *(4) „Beruht die Speicherung personenbezogener Daten oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung gespeicherte personenbezogene Daten einer natürlichen Person auf einer Einwilligung, so gilt Folgendes:* *a) die betroffene Person muss in der Lage sein, Einwilligungsanfragen auf einfache und verständliche Weise über eine Schaltfläche mit einem einzigen Klick oder mit gleichwertigen Mitteln abzulehnen;* *b) erteilt die betroffene Person ihre Einwilligung, so stellt der Verantwortliche während des Zeitraums, in dem er sich rechtmäßig auf die Einwilligung der betroffenen Person stützen kann, keine neue Einwilligungsanfrage für denselben Zweck;* *c) lehnt die betroffene Person eine Einwilligungsanfrage ab, so stellt der Verantwortliche für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine neue Einwilligungsanfrage für denselben Zweck.“* [COM(2025) 837 final, 19.11.2025 (Digital-Omnibus-Verordnung)]
-> Weiter Anwendungsbereich („Messung der Zielgruppen“)?

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: Webtracking

Art. 88b DSGVO (ENTWURF)

Wortlaut: *„Automatisierte und maschinenlesbare Angaben zu den Wahlentscheidungen der betroffenen Person im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Endeinrichtungen natürlicher Personen"*

„(1) Die Verantwortlichen stellen sicher, dass ihre Online-Schnittstellen es den betroffenen Personen ermöglichen,
a) die Einwilligung mit automatisierten und maschinenlesbaren Mitteln zu erteilen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Einwilligung erfüllt sind;

b) eine Einwilligungsanfrage mit automatisierten und maschinenlesbaren Mitteln abzulehnen und das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 2 auszuüben.

(2) Die Verantwortlichen beachten die von den betroffenen Personen gemäß Absatz 1 getroffenen Wahlentscheidungen."
[COM(2025) 837 final, 19.11.2025 (Digital-Omnibus-Verordnung)]

-> PIMS! Aber umsetzbar? (z. B. globales, generelles „akzeptieren"/"ablehnen" im Browser?

Entwurf: EU-Kommission (digitaler Omnibus)

BEISPIEL: Webtracking

Art. 88b DSGVO (ENTWURF)

Zusammengefasst fordert der BVDW:

- **Artikel 88b DSGVO streichen:** Der aktuelle Entwurf ist technisch und konzeptionell nicht ausgereift und steht diametral zu den Zielen des Digital Omnibusses sowie der Wettbewerbsagenda der Europäischen Kommission. Aus Sicht der Digitalen Wirtschaft ist Artikel 88b ohne vorherige intensive Beratung mit allen relevanten Beteiligten und ohne Durchführung einer ernsthaften Folgenabschätzung ersatzlos zu streichen.

Quelle: Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Stellungnahme vom 12. März 2026, S. 9, https://www.bvdw.org/wp-content/uploads/2026/03/20260311_BVDW-Stellungnahme-Digital-Omnibus.pdf

Fazit

Viele Fragezeichen bleiben

1. Kommen die neuen Regeln (Rechtsgrundlagen) überhaupt? Und wann (2029?)?
2. Sind die neuen Regeln (Rechtsgrundlagen) überhaupt sinnvoll?
3. Bringen die neuen Regeln (Rechtsgrundlagen) mehr Rechtssicherheit?
4. Was fehlt (Regelungslücken in Art. 9 DSGVO)?
5. Was ist Unternehmen also derzeit zu raten? (Oder: Alles bleibt beim „Alten"?)

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Konsul-Smidt-Straße 88 • 28217 Bremen
T +49 (0) 421 69 66 32-298
Mail: akademie@dsn-group.de

www.dsn-group.de/dsn-akademie

Finden Sie ihre passende Schulung! >